



votum

Inhalt

Editorial	2
Impressum.....	2
Der „Pakt für den Rechtsstaat“ – eine Mogelpackung.....	3
Ein Update für die Justiz?	5
Pflegezeit jetzt auch für Berlins Beamte und Richter	7
Anhörung: Ruhestand freiwillig hinausschieben?.....	8
Der Neujahrsempfang 2019 – ein Rückblick	9
Justizthemen im Abgeordnetenhaus	9
Bedenklicher Alleingang in Brandenburg.....	10
Besoldung.....	11
Besoldungsinformationen aus Berlin	11
Besoldungsrechtsprechung	13
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	13
Vom Vorstand wahrgenommene Termine	14
Veranstaltungen.....	14
Führung in der Gemäldegalerie – Nachtrag	14
Rückschau	14
Stammtisch.....	15
Rezensionen	15
Die Rechte des Verletzten im Strafprozess	15
Verteidigung in Jugendstrafsachen	16

Editorial

Liebe Mitglieder,
werte Leserinnen und Leser!

Das neue Jahr schien für die Justiz gut zu beginnen, als die Regierungschefs von Bund und Ländern am 31. Januar den „Pakt für den Rechtsstaat“ beschlossen. Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich der darin vermeintlich vereinbarte Stellenaufwuchs um bundesweit 2.000 Richter- und Staatsanwaltsstellen jedoch als Trugbild. Mehr dazu in dem Beitrag ab Seite 2.

Es gibt jedoch auch echte Verbesserungen zu vermelden: Die Beamten und Richter des Landes Berlin können seit Jahresanfang Teilzeitbeschäftigung und sogar einige Tage Sonderurlaub für die Pflege von Angehörigen beanspruchen. Näheres dazu finden Sie auf Seite 7. Und auch in Sachen Besoldung und Versorgung geht es voran, siehe Seiten 11 ff.

Viel Freude an diesen und weiteren Beiträgen im neuen VOTUM wünscht Ihnen im Namen des Vorstands

Udo Weiß

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de
Eißholzstraße 30-33,
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Der „Pakt für den Rechtsstaat“ – eine Mogelpackung

Ausgangslage

Die Lage der Berliner Justiz könnte besser sein. Es fehlen nicht nur Stellen, sondern mittlerweile auch eine ausreichend große Anzahl von geeigneten Bewerbern um diese Stellen für eine echte Bestenauslese. Sind Stellen besetzt, fehlen mitunter Räume für die Bediensteten. Sind Räume vorhanden, lassen Zustand und Ausstattung nicht selten zu wünschen übrig. Diese und andere Missstände wirken sich naturgemäß auf die Leistung der Bediensteten der Berliner Justiz aus, denn eine hohe Arbeitslast und mäßige Arbeitsbedingungen sind der verantwortungsvollen Erledigung der Dienstgeschäfte durch Richter und Staatsanwälte nicht zuträglich. Die Auswirkungen der Missstände auf die Leistung könnten gewiss geringer sein, ohne dass dafür viel Geld eingesetzt werden müsste und zusätzliche Stellen erforderlich wären, wenn sich nicht – ein weiterer Missstand – das Gebaren von Führungskräften immer wieder als „verbesserungsfähig“ erweisen würde.



Justitia wacht

Foto: O. Elzer

Der Justizsenator dürfte all das – jedenfalls für die Zeit nach seinem Amtsantritt – ganz anders sehen, vielmehr in der Entwicklung der Berliner Justiz seit 2018 eine Erfolgsgeschichte erblicken. Auch die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses verlieren die Lage der Justiz üblicherweise

spätestens dann aus dem Blick, wenn ihre Parteien an einer Regierungskoalition beteiligt sind. Und in der öffentlichen Wahrnehmung spielt die Justiz nach wie vor kaum eine Rolle, sofern nicht gerade ein in die Öffentlichkeit gezeirrter „Aufreger“ von der Presse entfacht wie ein Strohfeuer abbrennt.

Rettung durch den Bund?

Das Land Berlin steht nicht alleine da, sondern reiht sich in die Riege der Bundesländer ein, deren Gerichte und Staatsanwaltschaften von ähnlichen Sorgen geplagt sind. Was liegt da näher, als zumindest einige der Missstände gemeinsam mit den anderen Ländern oder sogar auf Bundesebene anzugehen?

Das könnten sich auch die Verantwortlichen der Parteien CDU, CSU und SPD gedacht haben, als sie am 14. März 2018 den Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags schlossen (Wortlaut: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>). Dieser Koalitionsvertrag sieht – nicht gerade an vorderster Stelle – Folgendes vor (S. 123):

„Wir werden den Rechtsstaat handlungsfähig erhalten. Dies stärkt auch das Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie. Wir werden einen Pakt für den Rechtsstaat auf Ebene der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern schließen.“

Unter der Überschrift „Pakt für den Rechtsstaat“ werden sodann auf fünf Seiten Vorhaben aus den unterschiedlichsten Bereichen behandelt, so dass sich auch wirklich jedes Parteimitglied und jeder Lobbyist irgendwie berücksichtigt fühlen kann: Musterfeststellungsklage, Verbraucherschutzverfahren, Strafverfahrensrecht, sonstiges Verfahrensrecht, „Digitales/Cybersicherheit“, „Keine Toleranz bei Wirtschaftskriminalität, Einbruchdiebstahl und Organisierter Kriminalität“, „Unternehmenssanktionen“, „Sicherheitsarchitektur/Operative Fähigkeiten“, Befugnisse der Sicherheitsbehörden. Einer der Unterpunkte – sogar der erste – ist mit „Justiz“ überschrieben und beginnt wie folgt (S. 123):

„Bestandteil dieses Paktes sind 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal. Die Länder haben mit der Ausweitung des Justizpersonals bereits begonnen.“

Als rechtlich nicht völlig unbedarfter Leser fragte man sich im März letzten Jahres, wie der Bund neue Stellen für Richter bei den Gerichten der Länder schaffen wollte – und das in ganz erheblicher Anzahl, denn 2.000 neue Richter für die Bundesgerichte sind sicherlich nicht erforderlich. Man fragte sich auch, warum allein Richterstellen geschaffen werden sollten, obwohl doch bekanntermaßen die Staatsanwaltschaften personell nicht besser dastehen. Nach dem Lesen des nur zwei kurze Absätze umfassenden Unterpunkts „Justiz“ konnte man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass die Absichtsbekundung zur Schaffung neuer Richterstellen ebenso wenig durchdacht, wie der Lage der Justiz überhaupt Beachtung geschenkt worden war. Unklar blieb auch die Bedeutung der sprachlich missglückten Feststellung, dass die Länder mit der „Ausweitung des Justizpersonals“ – gemeint war wohl die Schaffung neuer Stellen – bereits begonnen hätten.

Beschluss vom 31. Januar 2019

Mit einiger Verzögerung ist der im Koalitionsvertrag vorgesehene Pakt dann tatsächlich beschlossen worden. Am 31. Januar 2019 kam es in Berlin zu einer Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Anschluss an eine der regelmäßig stattfindenden Ministerpräsidentenkonferenzen (MPK). Bei dieser Besprechung wurde unter Tagesordnungspunkt 3 ein als „Pakt für den Rechtsstaat“ bezeichneter Beschluss gefasst (voller Wortlaut:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1575742/d2aa4f58e3ee33e96a4a28d1ea98d2f5/2019-01-31-beschluss-pakt-rechtsstaat-data.pdf?download=1>). Er umfasst die Bereiche „Personalaufbau“, „Digitalisierung“, „Verfahren“, „Opferschutz“, „Qualitätssicherung in der Rechtspflege“ und „Offensive für den Rechtsstaat“. Unter „Personalaufbau“ wird die Schaffung neuer Stellen beim Bundesgerichtshof, der Bundesanwaltschaft und den Polizeibehörden von Bund und Ländern vereinbart und nicht zuletzt bei den Justizbehörden der Länder:

„Im Rahmen ihrer Personalhoheit werden die Länder im Justizbereich im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen.“

Die Umsetzung – und zugleich die Förderung der Länder durch den Bund – ist folgendermaßen geregelt:

„Um den notwendigen besonderen Anforderungen zur Stärkung des Rechtsstaats im Rahmen dieses Paktes gerecht zu werden, stellt der Bund den Ländern einmalig Mittel in Höhe von 220 Mio.

Euro (aufgeteilt auf zwei Tranchen) durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung.

Sobald die Länder in ihrer Gesamtheit die vereinbarten 1.000 Stellen geschaffen und darüber einen Bericht vorgelegt haben, wird der Bund die für die erste Tranche 110 Mio. Euro notwendigen gesetzlichen Änderungen auf den Weg bringen

Die Umsetzung für die zweite Tranche 110 Mio. Euro soll auf der Grundlage eines zweiten Berichts erfolgen, in dem dokumentiert wird, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2.000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 31. Dezember 2021 nachgekommen ist.“

Schaffung 2.000 „neuer“ Stellen

Nun erklärt sich auch die Bedeutung der im Koalitionsvertrag enthaltenen Feststellung, dass die Länder bereits mit der „Ausweitung des Justizpersonals“ begonnen hätten. Es ging und geht gar nicht um die Schaffung neuer Stellen, sondern um die Bestimmung eines in der Vergangenheit liegenden Stichtags, ab dem geschaffene Stellen auf die 2.000 vorgesehenen „neuen“ Stellen angerechnet werden können. Diese 2.000 „neuen“ Stellen sind gemäß dem Pakt von den Ländern in ihrer Gesamtheit zu schaffen, damit der Bund die versprochenen 220 Mio. Euro bereitstellt.

Wie viele Stellen auf die einzelnen Länder entfallen, ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. Setzt man die am 31. Dezember 2016 bestehenden Richter- und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (nach Haushaltsplan: 1.729,705) ins Verhältnis zu den Stellen aller Länder (nach Richterstatistik des Bundesamts für Justiz: 25.662,77), kommt man zu einem Anteil des Landes Berlin von rund 6,74 %. Das entspricht 134,8 der 2.000 Stellen. Es könnte aber auch der sogenannte Königsteiner Schlüssel herangezogen werden, den die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz für jedes Jahr erstellt, um das Verhältnis der Beteiligung der Länder an gemeinsamen Ausgaben festzulegen. Die im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Zahlen für die Jahre 2017 und 2018 sehen für das Land Berlin einen Anteil von rund 5,1 % vor, was 102 der 2.000 Stellen entspricht.

Unter Zugrundelegung dieser Vomhundertsätze würden von der vom Bund in Aussicht gestellten Unterstützung in Höhe von 220 Mio. Euro dem Land Berlin 11,22 Mio. Euro bzw. 14,828 Mio. Euro zustehen. Um diesen Betrag besser einordnen zu können: Für das laufende Jahr 2019 sieht der Haushaltsplan der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Personalausgaben in Höhe von gut 530 Mio. Euro vor und für den Erwerb beweglicher Sachen sind

gut 13 Mio. Euro vorgesehen. Wunder sind also infolge der Förderung durch den Bund nicht zu erwarten.

Plan schon jetzt übererfüllt!

Unterstellt, das Land Berlin müsste in Anwendung des Königsteiner Schlüssels im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 102 Stellen für Richter und Staatsanwälte schaffen bzw. bereits geschaffen haben, um stattliche 11,22 Mio. Euro vom Bund zu erhalten. Wie nah sind wir dem Ziel? Ein Blick in den auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen veröffentlichten Doppelhaushalt 2016/2017 (mit Nachtrag für 2017) sowie den Doppelhaushalt 2018/2019, jeweils Einzelplan 06, hilft weiter.

Nach den Haushaltsplänen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 in der Berliner Justiz bereits 101 neue Stellen der Besoldungsordnung R geschaffen worden. Verteilt man die für das Jahr 2019 vorgesehenen 41 neuen Stellen gleichmäßig auf das Jahr, so entfallen auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Januar 2019 – dem Tag, an dem der „Pakt für den Rechtsstaat“ beschlossen wurde –, weitere 3,48 Stellen. Mit anderen Worten: Legt man den Königsteiner Schlüssel zugrunde, dann hatte das Land Berlin wegen der seit dem 1. Januar 2017 neu geschaffenen Stellen für Richter und Staatsanwälte seine Verpflichtung aus dem „Pakt für den Rechtsstaat“ bereits erfüllt, als dieser Ende Januar beschlossen wurde.

Geht man demgegenüber von einer Verpflichtung des Landes Berlin entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Berliner Richter und Staatsanwälte zu denen aller Länder aus, würde das Land Berlin Ende Oktober 2019 Planerfüllung melden können.

Jedenfalls muss das Land in Sachen Stellenschaffung gar nichts mehr tun, um in den nächsten Jahren in den Genuss eines Zuschusses von Seiten des Bundes in überschaubarer Höhe von 11,22 Mio. Euro zu kommen. Mehr noch: Im anstehenden Doppelhaushalt 2020/2021 könnten sogar R-Stellen wieder gestrichen werden!

Ausblick

Mit der Bestimmung eines mehr als zwei Jahre zurückliegenden Stichtags, von dem an die im „Pakt für den Rechtsstaat“ vereinbarten 2.000 „neuen“ Stellen geschaffen werden sollen, haben sich Bund und Länder eine Hintertür offengehalten. Insbesondere dem Berliner Senat ist dadurch die Möglichkeit gegeben worden, sich unter Hinweis auf den in den letzten zwei Jahren unstreitig zu verzeichnenden Stellenaufwuchs zurückzulehnen. Für die Berliner Richter und Staatsanwälte erweist sich der Pakt somit in Sachen Neuschaffung von Stellen als wertlos, wenn nicht sogar als schädlich.

Die Lehre aus dieser „Mogelpackung für den Rechtsstaat“ ist, sich nicht von der öffentlichkeitswirksamen Ankündigung „neuer“ Stellen durch die unter Zugzwang stehenden Regierungen von Bund und Ländern blenden zu lassen. Maßgeblich für eine gute Justiz ist ohnehin nicht die Anzahl neu geschaffener Stellen, sondern – neben einer guten Justizverwaltung – eine ausreichende Anzahl von besetzten Stellen. Vorrangige Aufgabe muss es daher sein, Stellen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu schaffen und mit den Besten zu besetzen. Dies wird der Landesverband Berlin des DRB im Interesse der Richter und Staatsanwälte auch weiterhin von Abgeordnetenhaus und Senat einfordern.

Dr. Udo Weiß

Ein Update für die Justiz?

Fortbildung tut Not. Das dachte ich mir jedenfalls, nachdem mir der Zeitplan bewusst wurde, der die Justiz in die digitale Welt führen soll: ab dem 1. Januar 2018 elektronische Erreichbarkeit der Gerichte über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), ab dem 1. Januar 2022 zwingende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für bestimmte Berufsgruppen und ab dem 1. Januar 2026 zwingende Einführung der elektronischen Akte für die Justiz. Was liegt da näher, als eine Veranstaltung in der Deutschen Richterakademie zu besuchen. So hat das saarländische Ministerium der Justiz in Trier vom 5. bis zum 9. November 2018 die Tagung „Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und eJustice – Update für die deutsche Justiz“ ausgerichtet.

Nun könnte ich zunächst einmal von der Reise dorthin berichten – Fahrt mit der Bahn, aber kein Anschlusszug war pünktlich, trotzdem bin ich angekommen. Aber um diese Reise geht es nicht. Es geht um die Reise, die die Justiz zukunftsfähig machen soll. Davon ist im Alltag in der Berliner Justiz auch schon etwas zu merken (Einführung von ForumSTAR; Ausstattung mit Sprachsoftware, Einrichtung von Mediensälen). Aber das richtige „jetzt geht es los“ ist wohl nur zu verspüren, wenn man an einem der Pilotprojekte teilnimmt (vgl. dazu DRiZ 2018, S. 276 – Bericht vom Landgericht Landshut, S. 278 – Bericht vom Landgericht Mannheim, S. 280 – Bericht vom Landgericht Bonn). Dass diese Berichte nur vage positiv ausfallen, wird den einen oder anderen in seiner

skeptischen Haltung bestätigen. Einen Grund sich von der Thematik abzuwenden, sehe ich darin gerade nicht.

Aber zur Veranstaltung: Zunächst war eine Einführung und Standortbestimmung vorgesehen (die tatsächlich aus organisatorischen Gründen dann aber erst am ersten Nachmittag stattfand). Das bedeutete, sich neben dem Zeitplan auch einmal die entscheidenden Normen anzusehen (§ 130a ZPO in Verbindung mit der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen ERVV – Anforderungen an die elektronisch einzureichenden Unterlagen; § 130b ZPO – Anforderungen an die gerichtlichen elektronischen Dokumente; § 298a ZPO – elektronische Akte und Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente). Wichtig ist dabei auch die qualifizierte elektronische Signatur, die Authentizität, Integrität und Nachprüfbarkeit gewährleisten soll. Dass das Signieren durchaus auch zeitraubend sein kann, lässt sich den Berichten aus den Pilotprojekten entnehmen (Lösung: Stapelsignaturen). Aber auch für die Rechtssuchenden ergeben sich hier Probleme, wie sich an dem Beispiel der sogenannten Containersignatur zeigen lässt. In diesem Fall werden mehrere Dokumente unter einer Signatur zusammengefasst. Dies ist nach § 4 Abs. 2 ERVV nicht zulässig, was jedenfalls dann richtig sein dürfte, wenn die Dokumente zu verschiedenen Verfahren gehören (vgl. dazu auch juris Stichwort „Containersignatur“). Sodann stellt sich etwa auch die Frage, welche gerichtlichen Dokumente entsprechend zu signieren sind. Abgerundet wurde die Einführung mit den Überlegungen, welchen Anforderungen der elektronische Rechtsverkehr genügen muss (Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit).

Der nächste Vortrag hatte die Überschrift „Was ist Legal Tech und welche Auswirkungen hat das für die Justiz?“. Dabei ging es um automatisierte Rechtsdienstleistungen (Beispiele aus dem Internet: Flightright, Goldblitz, Hartz4Widerspruch und „Frag den Anwalt“), um Künstliche Intelligenz und Deep Learning sowie um Blockchains und Smart Contracts. Ein Ausblick zeigte dann die Einsatzbereiche für die Justiz, die etwa zu einer Privatjustiz führen und die Rechtsfragen um Blockchains betreffen könnte, aber auch die mit eEvidenzen zusammenhängenden Fragen.

Was ist eine Behandlung der digitalen Welt ohne einen Vortrag zur Datensicherheit? Das Hacken ist doch in aller Munde. Und das zu Recht. Dass man und auch die Justiz sich dagegen schützen muss, liegt auf der Hand. Also sollte man schon über die Verschlüsselung seiner Daten nachdenken, die Auswahl des Passwortes und die unbedachte Weitergabe und Zugriffsmöglichkeit auf Zugangsdaten. Wie sicher sind überhaupt die Daten? Dazu war ein Ausflug in die Kryptographie notwendig. Aber Überlegungen zu einem sicheren Scannen (offenbar ein besonders großes Problem, denn die Übertragung muss Richtigkeit ge-

währleisten; Richtlinie RESISCAN, BSI TR 03138) gehören auch dazu. Beschäftigt man sich mit Datensicherheit, war auch ein Blick auf das elektronische Anwaltspostfach naheliegend. Das dieser Vortrag durch einen Informatiker, nämlich Prof. Dr. Sorge von der Universität Saarbrücken gehalten wurde, hat den besonderen Reiz ausgemacht.



Foto: O. Elzer

Es folgten Einblicke in die Gestaltung der elektronischen Akten, wobei es drei von verschiedenen Ländern getragene Projekte gibt. Baden-Württemberg entwickelt federführend das System eAkte als Service, ein Verbund um Nordrhein-Westfalen entwickelt das System e²A und Bayern das System eIP, das wohl auch in Berlin Anwendung finden soll. Die Vorführung der Entwicklung in Nordrhein-Westfalen war dabei eindrucksvoll. Das Programm war mit einigen Möglichkeiten ausgestattet, die Lust auf ein Arbeiten mit der eAkte machen. Dabei sei nur auf die Möglichkeit eines Schriftsatzvergleichs (was ist in dem Schriftsatz Neues) oder des Erstellens einer Zeitschiene aus den Schriftsätzen hingewiesen. Ein direkter Vergleich mit den anderen Programmierungen hat nicht stattgefunden, aber die Verbünde sollen in einem engen Austausch stehen, so dass am Ende – so ist zu hoffen – in allen Systemen ein ähnlicher Standard zu finden sein wird.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch einen von Prof. Dr. Heuberger vermittelten wissenschaftlichen Blick auf die Digitalisierung und die Notwendigkeit, bereits im Studium und Referendariat Grundlagen für die schon bestehende und kommende Digitalisierung zu legen.

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der eAkte werden viele Veränderungen verbunden sein, die wahrscheinlich nicht in jeder Hinsicht günstig sind. Aber es dürften auch wahnsinnig spannende Möglichkeiten entstehen, die uns derzeit nicht zur Verfügung stehen. Also kein Grund, der Zukunft skeptisch gegenüber zu stehen.

VRiKG Dr. Peter-Hendrik Mütter

Pflegezeit jetzt auch für Berlins Beamte und Richter

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 das „Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte“ beschlossen, das noch Ende letzten Jahres in Kraft getreten ist (GVBl. 2018 S. 706). Damit ist endlich die auch vom Landesverband Berlin des DRB geforderte Angleichung des Beamtenrechts an die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst schon seit dem 1. Januar 2015 geltende Rechtslage erfolgt. Herzstück des Gesetzes ist die Einführung der §§ 54a ff. in das Landesbeamtengesetz (LBG).

Der neue § 54a Abs. 1 LBG sieht vor, dass Beamten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zur Pflege oder Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zu bewilligen ist, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Darüber hinaus kann die Arbeitszeit nach Abs. 2 für höchstens zwölf Jahre sogar bis auf 30 % herabgesetzt werden.

In den §§ 54b und 54c LBG ist die Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit „mit Vorschuss“ geregelt. Auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden zur Pflege eines nahen Angehörigen oder Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes für bis zu zwei Jahre zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 54b Abs. 1 LBG). Aus demselben Grund kann für höchstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer noch geringeren Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden (§ 54c Abs. 1 LBG). Ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zu drei Monaten besteht ferner für die Sterbebegleitung naher Angehöriger (§ 54c Abs. 2 LBG).

Was bei der Familienzeit und der Pflegezeit unter dem Zusatz „mit Vorschuss“ zu verstehen ist, ergibt sich erst aus dem ebenfalls neuen § 6a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin: Nach dessen Abs. 1 wird während der Teilzeitbeschäftigung – die natürlich mit einer geringeren Besoldung einhergeht – bzw. während des Urlaubs ohne Dienstbezüge ein Vorschuss geleistet, der danach mit den Bezügen zu verrechnen oder in einem Betrag zurückzahlen ist. Der Dienstherr gewährt also dem Beamten eine Art Darlehen, um die mit der Gehaltseinbuße verbundene Beschwerde – die zu dem Aufwand mit der Pflege hinzukommt – abzufedern.

Die Regelung zum „Vorschuss“ sollte nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht für Richter gelten. Deren Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder auf Urlaub ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen ergibt sich nämlich aus § 4 des Berliner Richtergesetzes und nicht aus dem von der Regelung in Bezug genommenen LBG. Der Landesverband Berlin des DRB hat sich jedoch nachdrücklich dafür eingesetzt, dass Richter nicht schlechter gestellt werden als Beamte. Bei dem Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dr. Dirk Behrendt, ist der Verband damit auf offene Ohren gestoßen. Gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat der Senator die Abgeordneten der Koalitionsparteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE davon überzeugen können, dass zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung eine Änderung des Gesetzentwurfs geboten wäre.

Tatsächlich ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ein neuer § 6a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vorgeschlagen worden (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/1055-1) und schließlich Gesetz geworden. Nach Satz 1 kann nun auch Richtern für höchstens sechs Monate ein Vorschuss gewährt werden, wenn sie aus familiären Gründen Urlaub nehmen. Nach Satz 2 gilt Entsprechendes während einer bis zu dreimonatigen Sterbebegleitung. Geblieben ist es dabei, dass Richtern – anders als Beamten – aus familiären Gründen keine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 % gewährt wird. Dieser Mittelweg ist erforderlich gewesen, um befürchtete Schwierigkeiten bei der Geschäftsverteilung der Gerichte zu vermeiden. Der Landesverband Berlin des DRB hält das für eine tragbare Lösung, da die freie Arbeitszeitgestaltung der Richter ohnehin einen besseren Umgang mit Pflegesituationen zulässt.

Zu erwähnen ist schließlich der neue § 7 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung, der vorsieht, dass Sonderurlaub von bis zu neun Tagen unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren ist, wenn dies zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege eines nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation oder zur Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung in dieser Zeit erforderlich ist.

Dr. Stefan Schifferdecker / Dr. Udo Weiß

Anhörung: Ruhestand freiwillig hinausschieben?

Das Berliner Abgeordnetenhaus ist nach wie vor mit der Frage befasst, ob die für Beamte – und damit auch Staatsanwälte – bereits bestehende Möglichkeit der Verschiebung des Eintritts in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinaus bei gleichzeitiger Gewährung eines Zuschlages in Höhe von 20 % des Grundgehalts auch für Richter eingeführt werden soll. Die Meinungen dazu gehen auseinander. Am 6. März 2019 führte deshalb auf Antrag der FDP-Fraktion der Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses eine Anhörung durch. Ich war für den Landesverband Berlin des DRB als einer der anzuhörenden Experten geladen worden.

In meiner Stellungnahme habe ich für die Gleichbehandlung von Staatsanwälten und Richtern geworben. Ich habe zum einen auf das Ergebnis der Umfrage des Landesverbands im vergangenen Jahr verwiesen, welche eine Befürwortung durch 75 % der teilnehmenden Richterschaft ergeben hatte. Zum anderen habe ich das Interesse der Justiz daran betont, die Erfahrungen leistungsfähiger älterer Kollegen nutzen zu können. Unter Hinweis auf die hervorragende Gesundheitsquote der Richterschaft bin ich Bedenken wegen zu erwartender Krankheitsausfälle entgegengetreten. Mit Blick auf den zuletzt erheblich gestiegenen Durchschnitt der Examensnoten und die gleichzeitig deutliche Absenkung der Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst habe ich Zweifel an der Aussage der Senatsverwaltung geäußert, das Land Berlin habe keine Schwierigkeiten, qualifizierten Nachwuchs zu finden. Ferner habe ich betont, dass zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, die Verlängerung der Arbeitszeit nicht – wie bei Beamten – von einem allgemeinen dienstlichen Interesse abhängig gemacht werden dürfe. Zugleich habe ich darauf hingewiesen, dass die richterliche Unabhängigkeit kein Privileg der Richterschaft sei, sondern dem Schutz der Verfahrensbeteiligten vor staatlichen Eingriffen diene und damit ein wichtiger Bestandteil unseres Rechtsstaats sei.

Gegen die Möglichkeit einer Verlängerung der Dienstzeit hat sich VRiVG Oestmann als weiterer anzuhörender Experte ausgesprochen. Rechtlich beachtlich ist insbesondere sein Hinweis auf das Risiko einer Ungleichbehandlung der 64-jährigen Richter im Vergleich zu den verlängernden 66-jährigen Kollegen infolge der Gewährung eines Zuschlags. Seiner Ansicht nach, fehle es auch an einer Rechtfertigung für den Besoldungszuschlag, wenn bei Richtern – anders als bei Beamten – nicht in jedem Einzelfall ein dienstliches Interesse an der weiteren Beschäftigung erklärt werden

müsse. Zudem wies der Kollege Oestmann darauf hin, dass eine entsprechende Gesetzesänderung die Gefahr einer Klageflut berge. Mit dieser Aussicht, dem allgemeinen Verweis auf Unwägbarkeiten bei der Finanzierung und Planung sowie der Befürchtung vermehrter Konkurrentenklagen schien der Kollege durchaus Eindruck bei den Abgeordneten hinterlassen zu haben.



Foto: M. Frenzel

In der sich anschließenden Diskussion der Abgeordneten wurde deutlich, dass gerade die Verknüpfung des Zuschlags von 20 % des letzten Bruttogehalts mit der – zum Schutz der Unabhängigkeit – bedingungslosen Verlängerungsmöglichkeit kritisch gesehen wird. Dass schon jetzt aufgrund der Erfahrungsstufen für gleichen Dienst eine unterschiedliche Besoldung gewährt wird und dass das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Antragstellung nur sechs Monate im Voraus der Justizverwaltung schon mehr Planungssicherheit bringen würde, als derzeit bei Abordnungen, Beförderungen und Stationswechseln von Proberichtern üblich ist, habe ich am Rande angesprochen.

Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Mein Zwischenfazit nach der Anhörung: Eine Verlängerung ohne erklärtes dienstliches Interesse mit einem Zuschlag von 20 % scheint derzeit politisch nicht durchsetzbar zu sein. Eine Verlängerung ohne oder mit geringem Zuschlag (z.B. in Höhe einer weiteren Besoldungsstufe) kommt schon eher in Betracht. Erhebliche Vorbehalte haben die Mitglieder der Fraktionen von SPD und CDU geäußert. Unentschlossen zeigten sich die Abgeordneten der Partei DIE LINKE. Deutlich für die von der Mehrheit der Richterschaft gewünschte Angleichung haben sich die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, AfD und FDP geäußert.

Dr. Stefan Schifferdecker

Der Neujahrsempfang 2019 – ein Rückblick

Am 23. Januar 2019 hatte der Landesverband Berlin des DRB zum Neujahrsempfang ins Sozialgericht geladen. Im festlich geschmückten großen Verhandlungssaal wurden die Gäste zunächst mit einem (Vor-)Imbiss und Getränken begrüßt, um den ersten Appetit nach dem beendeten Arbeitstag zu stillen. Denn vor uns lag ein informativer und diskussionsreicher Abend.

Nach einem kurzen Eröffnungswort der Vereinsvorsitzenden, Ri'nKG Katrin Schönberg, begrüßte VPräsSG Hans-Christian Helbig als Hausherr die Gäste herzlich. Ausdrücklich lud er uns für den kommenden Neujahrsempfang wieder in das Sozialgericht ein – was angesichts der gemütlichen Atmosphäre durchaus überlegenswert ist.



Albrecht von Lucke

Foto: M. Frenzel

Anschließend übernahm unser Gastredner das Wort und zog uns in seinen Bann: Albrecht von Lucke, Publizist und Redakteur der „Blätter für deutsche und internationale Politik“, referierte zu dem Thema „Wenn die Bürger das Vertrauen in den Rechtsstaat verlieren, ist die Demokratie

gefährdet!“. Wie aus dem Stegreif, lediglich mit zwei Presseartikeln als Anschauungsmaterial in den Hosentaschen, fesselte er die fast 100 Zuhörer mit geistreichen, pointiert vorgetragenen und anschaulich begründeten Ideen. Er hielt uns den Spiegel vor, erläuterte politische Zusammenhänge und Hintergründe und zeichnete eindrucksvolle Visionen. Ein faszinierender Vortrag, den unser Gastredner sicherlich ohne weiteres über die eingeplante Zeit von knapp einer Stunde hätte fortsetzen können, ohne dass das Interesse der Zuhörer nachgelassen hätte.

Dem Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion zwischen Publikum und Redner an, die wiederum geeignet gewesen wäre, den Abend auszufüllen. Indes: Die Neujahrsempfänge unseres Landesverbands dienen auch dem kollegialen Austausch, der Kontaktpflege und der Diskussion im kleinen Kreis. Hierzu wurde nach einiger Zeit übergegangen. Begleitend dazu erwartete uns ein vortreffliches Buffet mit kleinen Speisen, zu dem gute Weine und andere Getränke gereicht wurden. Mit den Ideen des Vortrags, den Widersprüchen und Reibungen im Kopf entsponnen sich intensive und anregende Gespräche.

Unsere Mitglieder und Gäste genossen den Abend. Erst spät leerte sich der Saal. Weit nach Mitternacht verließen die Letzten das Sozialgericht.

Unser herzlicher Dank gilt all jenen Kolleginnen und Kollegen, die diese gelungene Veranstaltung im Sozialgericht möglich gemacht und daran teilgenommen haben. Wir freuen uns auf den Neujahrsempfang im nächsten Jahr

Dr. Stefan Schifferdecker

Justizthemen im Abgeordnetenhaus

Wer denkt, die Berliner Abgeordneten hätten dem Senat eine Winterpause gegönnt, der hat sich geirrt. Auch in den letzten Monaten haben die Senatsverwaltungen wieder die Neugierde von Abgeordneten befriedigen und zahlreiche von deren Schriftlichen Anfragen beantworten müssen. Darunter befinden sich auch manche, die einen Einblick in die Justiz geben.

Zuckerbrot und Peitsche

Auf die Schriftliche Anfrage von Sven Rissmann (CDU) hat die Senatsverwaltung für Justiz, Ver-

braucherschutz und Antidiskriminierung auf der Drucksache 18/17439 über die in den Jahren 2017 und 2018 an Justizbedienstete gezahlten Prämien und Zulagen Auskunft gegeben. Gewährt wurden Prämien ausschließlich für besonders herausragende Leistungen, und zwar im Jahr 2017 in Höhe von durchschnittlich 1.222 Euro, im letzten Jahr lag der Durchschnitt bei 593 Euro. Begünstigte waren aus Rechtsgründen lediglich Beamte der Besoldungsordnung A. Im Jahr 2018 wurden auf diese Weise 544 Prämien gewährt. Führend war die Justizvollzugsanstalt Tegel mit 59 Prämien, dicht gefolgt von der Staatsanwaltschaft

mit 53 Prämien. Das beschauliche Amtsgericht Mitte sticht mit 46 Prämien hervor, während nur 33 Bedienstete des Landgerichts und 27 des Kammergerichts bedacht wurden.

Ebenfalls auf Anfrage Rissmanns hat die Senatsverwaltung Folgendes mitgeteilt (Drucksache 18/17443): Im Bereich der Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden gegen nichtrichterliche Bedienstete im Jahr 2017 insgesamt 30 Disziplinarverfahren eingeleitet, im Folgejahr 51 Verfahren, gegen Richter in beiden Jahren jeweils ein Verfahren. Betroffen waren demnach weniger als 0,009 % der Beschäftigten des nichtrichterlichen Dienstes und 0,0005 % der Richter.

Personalausstattung

Die Drucksache 18/17741, zurückgehend auf eine Anfrage des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD), gibt Auskunft über die Anzahl der Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Jahren 2017 und 2018 und ob damit der nach PEBB\$Y zu errechnende Bedarf gedeckt war. Das war bei manchen Gerichten zumindest auf dem Papier der Fall (z.B. Landgericht, Kammergericht), während einige Amtsgerichte schlecht dastanden (insbesondere Charlottenburg, Lichtenberg, Spandau, Wedding).

Abordnung von Richtern

Der CDU-Abgeordnete Sven Rissmann hat bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eine Aufstellung aller Abordnungen von Berliner Richtern in den Jahren 2017 und 2018 – natürlich ohne Namensnennung – erwirkt. Neben dieser etwas unübersichtlichen Aufstellung findet sich auf der Drucksache 18/17445 aber auch das Zahlenwerk in Beantwortung zweier weiterer Fragen, nämlich denen nach der Anzahl der dienstunfähigen Richter und der mit Verwaltungsaufgaben befassten und als Gremienvertreter freigestellten Richter.

Teilzeit im Berliner Öffentlichen Dienst

Die FDP-Abgeordnete Maren Jasper-Winter hat von der Senatsverwaltung für Finanzen auf der

Drucksache 18/17418 ein Zahlenwerk zur Teilzeitbeschäftigung im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin erhalten. Danach wies die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Jahr 2018 im Vergleich mit den anderen Senatsverwaltungen mit nur 16,6 % eine eher niedrige Teilzeitbeschäftigungsquote auf. Nur im Bereich der „polizeilastigen“ Senatsverwaltung für Inneres und Sport gab es einen geringeren Anteil von Teilzeitbeschäftigten, während bei der „lehrerlastigen“ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein Anteil von 31,7 % erreicht wurde. Frauen gehen durchweg häufiger einer Teilzeitbeschäftigung nach.

Nebentätigkeiten in der Justiz

Immer wieder wird die Frage nach Nebentätigkeiten von Richtern und Staatsanwälten aufgeworfen, so jetzt auch vom Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (DIE LINKE). Auf der Drucksache 18/17424 werden die angezeigten und genehmigten Nebentätigkeiten nach Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie nach Besoldungsgruppen aufgeschlüsselt.

Neubau für die Staatsanwaltschaft?

Auf der Drucksache 18/17747 teilt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung dem Abgeordneten Marc Urbatsch (Bündnis 90/Die Grünen) mit, dass sie im letzten Jahr gemeinsam mit der Berliner Immobilien Management GmbH – dem landeseigenen Liegenschaftsverwalter – Überlegungen zur Errichtung eines neuen Gebäudes für die Staatsanwaltschaft auf dem Grundstück in der Turmstraße 22 angestellt habe. Auf der Fläche befanden sich zuletzt Zelte für die Erstaufnahme von Flüchtlingen, gleich daneben steht bereits ein von der Staatsanwaltschaft genutztes Gebäude. Allerdings habe das Bezirksamt Mitte Interesse an der Errichtung einer Mittelpunktsbibliothek an diesem Standort bekundet, so dass die Prüfung der Möglichkeit eines gemeinsamen Projekts vereinbart worden sei. Ein Zeitplan für die Errichtung eines Gebäudes liege nicht vor.

Dr. Udo Weiß

Bedenklicher Alleingang in Brandenburg

Die Präsidentinnen und Präsidenten der sechs Obergerichte der Länder Berlin und Brandenburg sowie die Generalstaatsanwältin in Berlin und der stellvertretende Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg haben in einer gemeinsamen Erklärung vom 14. Februar 2019 ihre Sorge ausgedrückt, dass die beabsichtigten Änderungen des Brandenburgischen Richtergesetzes dem im Jahr 2004 geschlossenen Staatsvertrag über die Er-

richtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg zuwiderlaufen:

„In dem Staatsvertrag, den die Parlamente beider Länder jeweils als Gesetz beschlossen haben, um eine effizientere Justizstruktur in der Region Berlin-Brandenburg aufzubauen, verpflichten sich Berlin und Brandenburg, ihre richterrechtlichen Vorschriften zu vereinheitlichen. Zur Umsetzung

dieser Verpflichtung haben die beiden Länder im Jahr 2011 nach einem langen Abstimmungsprozess ihre Richtergesetze weitgehend vereinheitlicht. Durch die nun beabsichtigten Änderungen in zentralen Punkten, insbesondere betreffend die Übertragung eines weiteren Richteramtes, den Wahlmodus im Richterwahlausschuss und die Besetzung des Präsidialrats, verlässt Brandenburg den eingeschlagenen gemeinsamen Weg mit Berlin und setzt sich über seine Verpflichtung aus dem Staatsvertrag hinweg.“

Hintergrund ist der vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter Führung des Ministers Stefan Ludwig (DIE LINKE) Ende letzten Jahres vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes (Landtags-Drucksache 6/10010). Der Entwurf sieht zahlreiche der Sache nach wenig aufsehenerregende, teilweise sogar begrüßenswerte Änderungen vor. So soll z.B. die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung aus familiären Gründen ausgebaut werden. Bei den Obergerichten ist die Bestellung richterlicher Gleichstellungsbeauftragter vorgesehen. Zudem ist ein „Kontrollgremium IT“ angedacht. Das Richterdienstgericht soll beim Landgericht Cottbus angesiedelt werden, der Dienstgerichtshof beim Brandenburgischen Oberlandesgericht; derzeit sind beide Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Andere Pläne des Ministeriums sind einschneidender:

So sieht § 9a der Entwurfsfassung die Möglichkeit der Beschäftigung von Richtern auch in anderen Gerichtszweigen vor:

„Jeder Richterin und jedem Richter kann ein weiteres Richteramt übertragen werden. Ohne Zustimmung der Richterin oder des Richters ist die Übertragung nur zulässig, wenn sie aus dienstlichen Gründen geboten und der Richterin oder dem Richter zumutbar ist.“

Das Ministerium verweist hierzu auf § 27 Abs. 2 DRiG, der eine entsprechende Öffnungsklausel enthält. Als „Mittel zur Behebung struktureller Probleme“ solle die Übertragung eines weiteren Amtes nach der Entwurfsbegründung ausscheiden. Das verwundert, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, die Vorschrift erlaube es, dass „im Einzelfall Belastungsunterschiede ausgeglichen“ würden – entpuppen sich doch vermeintliche Einzelfälle nicht selten als Ausprägung struktureller Probleme.

In einem neuen § 22a des Richtergesetzes sieht der Entwurf Regelungen für ein besonderes Wahlverfahren zur Besetzung eines Richteramtes, „mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind“, vor. Hier soll der mehrheitlich mit Mitgliedern des Landtags besetzte Richterwahlausschuss unter den Bewerbern wählen können und dabei nur eingeschränkt – gemäß den vom Bundesverfassungsgericht für die Wahl der Bundesverfassungsrichter aufgestellten Grundsätzen – an das in Art. 33 GG niedergelegte Prinzip der Bestenauslese gebunden sein. Zudem muss der Justizminister der Wahl zustimmen. Das hält auch der Landesverband Berlin des DRB für sehr bedenklich.

Dr. Stefan Schifferdecker / Dr. Udo Weiß

Besoldung

Besoldungsinformationen aus Berlin

Auswirkungen der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst auf die R-Besoldung

Nach einer langen Verhandlungsrunde steht das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder fest: Die Angestellten erhalten ein um insgesamt 8 % höheres Gehalt, jedoch mindestens 240 Euro mehr Gehalt, bei einer Laufzeit von 33 Monaten. Darauf haben sich die Arbeitnehmervertreter von ver.di, GEW, IG BAU, GdP und Beamtenbund und für die Arbeitgeber die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) verständigt. Die Anhebung der Tabellenentgelte wird in drei Schritten um 3,2 % zum 1. Januar 2019, um 3,2 % zum 1. Januar 2020 und um 1,4 % zum 1. Januar 2021 vollzogen. Zudem ist die Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte in zwei Schritten um jeweils 50 Euro zum Anfang der kommenden beiden Jahre, die Erhöhung der Pflgetabelle um

zusätzlich 120 Euro sowie Erhöhung der Angleichungszulage für angestellte Lehrkräfte um 75 Euro auf 105 Euro vereinbart worden. Im Übrigen soll eine Aufwertung der Einstiegsgehälter (Stufe 1 der Entgelttabelle) in allen 15 Entgeltgruppen erfolgen, um den öffentlichen Dienst für Neueinsteiger attraktiver zu machen. Zugute kommen die Erhöhungen insbesondere den unteren und mittleren Lohngruppen.

Der Senat von Berlin hatte bereits im Mai 2018 Maßnahmen zur Angleichung der Besoldung der Beamten und Richter an den Durchschnitt der anderen Länder beschlossen und als weitere Anpassungsschritte im April 2019, Februar 2020 und Januar 2021 einen Zuschlag auf die Tarifeinigung der Länder verabredet, um den Besoldungsabstand jährlich abzubauen. Nach der jetzigen Einigung für die Tarifbeschäftigten der Länder

dürfte sich – sofern sich der Senat an die gegebenen Versprechen hält – die Besoldung und Versorgung für Beamte und Richter in Berlin wie folgt erhöhen: im April 2019 um 4,3 % (3,2 % zuzüglich 1,1 % Zuschlag), im Februar 2020 um 4,3 % (3,2 % zuzüglich 1,1 % Zuschlag) und im Januar 2021 um 2,5 % (1,4 % zuzüglich 1,1 % Zuschlag).

Senatsverwaltung für Finanzen plant neues Besoldungsgesetz

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat in Vorbereitung eines späteren Gesetzentwurfs ein Eckpunktepapier vorgelegt, das im Rahmen einer konzeptionellen Überarbeitung des Besoldungsrechts die Zusammenführung der für das Land maßgeblichen Besoldungsvorschriften – derzeit verteilt auf das Landesbesoldungsgesetz und das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin – in einem neuen Besoldungsgesetz vorsieht. Inhaltlich sind z.B. die Anpassung der Sonderzuschläge sowie die Überprüfung der Regelungen zur Besoldungseinstufung unter Berücksichtigung von Vorerfahrungszeiten, zum Familienzuschlag und zu den Zulagen insgesamt angedacht.

Die Senatsverwaltung hat dem Landesverband Berlin des DRB bereits Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckpunkten gegeben. Angesichts des noch frühen Verfahrensstadiums hat der Verband zunächst grundsätzliche Forderungen in den Mittelpunkt gestellt. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind Stellungnahmen zu einzelnen Gesichtspunkten beabsichtigt, über die auch die Mitglieder informiert werden.

So hat der Landesverband bereits jetzt eine deutliche Anhebung des Besoldungsniveaus für alle Besoldungsgruppen im Land Berlin gefordert, insbesondere eine schnellere Angleichung an den Bundesdurchschnitt. Zudem ist auf die Erforderlichkeit einer Korrektur der immer geringer werdenden Abstände zwischen den Bezügen der Besoldungsgruppen hingewiesen worden. Auch müssen im Besoldungsrecht Leistung, Verantwortung und Ausbildung wieder mehr Berücksichtigung finden. Denn das Land Berlin kann dem Fachkräftemangel nur begegnen und seine Zukunftsfähigkeit sichern, wenn es entsprechend der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung besser Ausgebildete auch besser bezahlt. Das gilt nicht nur für Juristen, sondern auch für beamtete Lehrer, Ärzte und Ingenieure. Eine weitere Forderung besteht darin, Sonderzahlungen in die Grundgehaltstabellen zu integrieren. Nur so sind diese Leistungen versorgungswirksam und nehmen an der Einkommensentwicklung teil.

Der Landesverband hat zudem angemahnt, auf punktuelle Eingriffe in das Besoldungsgefüge zur Befriedigung von Einzelinteressen und Vermeidung oder Behebung von Personalengpässen zu

verzichten. Nach Wahrnehmung des Vorstands sind in letzter Zeit vermehrt Zulagen und Zuschüsse sowie verschiedene Sonderzahlungen für bestimmte Berufsgruppen eingeführt worden. Ein solches Vorgehen des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers gefährdet die Gleichbehandlung im Besoldungssystem der gestuften Alimentation und führt auf lange Sicht zu Verwerfungen im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin.



Foto: M. Frenzel

Beihilfeverordnung geändert

Der Berliner Senat hat am 5. Februar 2019 auf Vorlage des Senators für Finanzen die Dritte Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung erlassen. Einige Änderungen sind:

- Erweiterung der beihilfefähigen Aufwendungen auf Grund der Angleichung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bei der häuslichen Pflege.
- Umsetzung der Leistungsänderungen nach dem PSG II in der Beihilfe.
- Aufnahme eines weiteren Tatbestands für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für kieferorthopädischen Behandlungen bei Erwachsenen.
- Erweiterung der beihilfefähigen Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe bei bestimmten Voraussetzungen.
- Anpassung der Liste beihilfefähiger Medizinprodukte an die Regelungen für gesetzliche Krankenversicherte.
- Anhebung der Höchstbeträge beihilfefähiger Aufwendungen für Hilfsmittel.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungsrechtsprechung

VG Frankfurt (Oder) legt Brandenburgische Besoldungsvorschriften dem BVerfG vor

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat die Besoldung eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 in den Jahren 2004 bis 2016 für amtsunangemessen niedrig befunden und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften mit Beschluss vom 13. September 2018 – VG 2 K 1632/15 – dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung im konkreten Normenkontrollverfahren vorgelegt.

Zur Begründung hat das Gericht mehrere Umstände angeführt: Da sich die unterste Besoldungsgruppe nicht wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert um mindestens 15 % vom Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung abhebe, komme es wegen des Abstandsgebots auch in den höheren Besoldungsgruppen zu Verschiebungen. Zudem sei die Entwicklung der Besoldung hinter der der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, dem Nominallohnindex sowie dem Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Das Brandenburgische Nachzahlungsgesetz vom 10. Juli 2017 habe die Unteralimentation in den Streitjahren ebenfalls nicht behoben.



Foto: L. Schifferdecker

BVerfG will 2019 zur Richterbesoldung urteilen

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Berliner Richterbesoldung in seine Jahresvorschau 2019 aufgenommen. Es steht daher zu erwarten, dass noch in diesem Jahr über die Verfassungsmäßigkeit der Berliner R-Besoldung, wie sie bis 2015 galt, entschieden wird.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

► Im Jahr 2018 haben die öffentlichen Kassen einen Überschuss von rund 58 Milliarden Euro erwirtschaftet. Dies sei – absolut gesehen – der höchste Überschuss, der seit der deutschen Wiedervereinigung erzielt worden sei, wie das Statistische Bundesamt erläutert hat. Spitzenreiter war im vergangenen Jahr mit 17,9 Milliarden Euro der Bund. Die Sozialversicherungsträger konnten das Vorjahr mit einem Saldo von 14,9 Milliarden Euro abschließen. Auch die Kommunen profitierten von deutlich steigenden Einnahmen und erzielten Überschüsse von insgesamt 14,0 Milliarden Euro, während die Länder zusammen 11,1 Milliarden Euro Überschüsse verzeichnen konnten.

► Die deutschen Autobauer beteiligen ihre Arbeitnehmer am Unternehmenserfolg. Bei der Daimler AG beträgt die Ergebnisbeteiligung für das letzte Jahr bis zu 4.965 Euro pro Kopf und wird im April 2019 gezahlt. Die Erfolgsprämie gilt für die etwa 130.000 anspruchsberechtigten Tarifbeschäftigten in Deutschland. Die Mitarbeiter der

Volkswagen AG erhalten eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von je 4.750 Euro brutto, sie wird im Mai 2019 gezahlt.

► Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugsrechts (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG) vorlegt, mit dem die Attraktivität des Bundes als Dienstherr gesteigert werden soll. Dazu sollen insbesondere Zulagen erhöht sowie Personalgewinnungsprämien und Verbesserungen für Beamtenanwärter eingeführt werden. So soll z.B. ab 1. September 2020 für das erste und das zweite Kind ein im Vergleich zum bisherigen Betrag um 120 Euro höherer Zuschlag gezahlt werden; ab dem dritten Kind bleibt der – ohnehin deutlich höhere – Betrag unverändert.

Dr. Stefan Schifferdecker

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.	28. Februar	Veranstaltung „Chancen und Risiken der Nutzung von Algorithmen – wie können wir die digitale Souveränität der Verbraucher*innen stärken?“
23. Januar	Sitzung des Landesvorstands	
23. Januar	Neujahrsempfang 2019 des Landesverbands	28. Februar
		Sitzung des Beirats beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“
31. Januar/ 1. Februar	Veranstaltung „Campus 2019“ der Pariser Rechtsanwaltskammer und des DAV in Berlin	6. März
		Anhörung im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses
20. Februar	Sitzung des Landesvorstands	

Veranstaltungen

Führung in der Gemäldegalerie – Nachtrag

Für die im VOTUM 4/2018 angekündigte Führung durch die Ausstellung „Mantegna und Bellini“ am 28. März 2019 in der Gemäldegalerie haben sich – nicht ganz unerwartet – bereits zahlreiche Interessenten gemeldet. Da die Führung für höchstens 25 Personen ausgelegt ist und Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden, kann weiteren Interessenten die Teilnahme derzeit nicht zugesagt werden. Allerdings sind kurzfristige Absagen nicht ausgeschlossen, so

auch Nachzügler möglicherweise noch an der Führung teilnehmen können. Wer also Interesse an der Ausstellung hat und sich über eine Zusage freuen würde, aber auch eine Absage verkraften kann, der möge sich wie gewohnt melden bei:

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
Telefon: 030 / 791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

Rückschau

Am 9. Februar 2019 fand für die Mitglieder des Richterbunds und Begleitung eine Führung durch das Bundeskanzleramt statt.

Die zwei Stunden dauernde Führung begeisterte alle. Sie erstreckte sich auf den mittleren Kubus, nämlich das von beiden Verwaltungsflügeln flankierte zentrale Leitungsgebäude. Der 36 Meter hohe Kubus überragt die beiden Verwaltungsflügel um mehrere Stockwerke, bleibt jedoch unter der Höhe des Reichstagsgebäudes, das den Maßstab für die Bebauung im Spreebogen vorgibt. Schon das Erdgeschoss mit dem Foyer und der zentralen von dem Maler Markus Lüpertz in sechs verschiedenen „Farbräumen“ mitgestalteten Treppenanlage beeindruckte. Hier steht auch die ebenfalls von Lüpertz geschaffene Skulptur „Der Philosoph“, gedacht als Inbegriff des nachdenklichen Menschen.

Wir sahen anschließend im ersten Obergeschoss den großen internationalen Konferenzsaal, in weiteren Obergeschossen die Galerie mit den

Porträts der ehemaligen Bundeskanzler, die Podien und Sitzplätze für kurze Pressemitteilungen der Bundeskanzlerin und ihrer internationalen Besucher, den großen und kleinen Kabinettsaal und vieles andere mehr. Das durch die Architekten Axel Schultes und Charlotte Frank mit Quadraten, Dreiecken, Diagonalen und Ellipsen gestaltete Innere ergibt ein unverwechselbares Raumgefüge mit einem fast mediterranen Eindruck. Alle Räumlichkeiten waren bei blauem Himmel und Sonnenschein lichtdurchflutet, und wir konnten durch die tiefen Glasscheiben und auch von Balkonflächen aus die Stadt Berlin bewundern, was ein ganz besonderes Erlebnis war.

Die zwei Stunden vergingen wie im Fluge, zumal der ausgezeichnete Guide in allen Bereichen des Gebäudes interessant erzählte und uns auch die Überlegungen der Architekten Axel Schultes und Charlotte Frank für den Bau mitteilte.

Margit Böhrenz

.

Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 6. Mai 2019
- 1. Juli 2019
- 2. September 2019

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:
VRi'inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Rezensionen

Die Rechte des Verletzten im Strafprozess



Den „Rechten des Verletzten im Strafprozess“ widmen sich die in Karlsruhe tätigen Rechtsanwälte Klaus Schroth, Marvin Schroth und Ashraf Abouzeid in der 2018 erschienenen

3. Auflage des gleichnamigen Buchs. Erschienen ist es zwar in der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“, es geht den Verfassern

aber keineswegs darum, die Stellung des Verletzten im Interesse einer wirksameren Verteidigung zu schwächen.

Aus gutem Grund beginnen die Autoren in Teil 1 mit einer Darstellung der Entwicklung der „Schutzrechte zugunsten der Verletzten“. Hier wird deutlich, wie es durch die sich über Jahrzehnte hinziehenden, zuletzt auch europäischen Vorgaben geschuldeten Rechtsänderungen zu dem heute vorzufindenden Flickenteppich kommen konnte, gekennzeichnet durch häufig versteckte, nicht zusammenhängende oder ausufernde Vorschriften. In dieses Gewirr von Vorschriften bringt das Buch die dringend gebotene Ordnung.

In den Teilen 2 und 3 behandeln die Verfassern auf knapp 20 Seiten im Wesentlichen anwaltsbezogene Fragestellungen, z.B. den Umgang mit Mandanten und Medien, die Strafanzeige und die Kosten. Demgegenüber ist der umfangreichere Teil 4 den Rechten und Pflichten des Verletzten insbesondere in seiner Eigenschaft als Zeuge gewidmet. Das ist für Richter und Staatsanwälte in

gleicher Weise von Bedeutung, ebenso die in Teil 5 erörterten Verletztenrechte nach den §§ 406d ff. StPO. Es folgt Teil 6, in dem der sachlich-rechtliche Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB) und seine verfahrensrechtlichen Entsprechungen (§§ 153a, 153b, 155a, 155b StPO) erörtert werden.

Den Schwerpunkt des Werks bilden jedoch die gut 200 Seiten füllenden Teile 7 bis 10 zu Klageerzwingung, Nebenklage, Adhäsionsklage und Privatklage. Neben den jeweiligen Verfahrensvoraussetzungen und besonderen Rechten der Kläger werden auch die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts, einschließlich der Kostenentscheidungen, dargestellt. Hier sticht die klare und tiefe Gliederung hervor, die ein zügiges Arbeiten mit dem Buch gewährleistet. Der Text ist flüssig geschrieben; Checklisten und eingestreute Hinweise unterstützen den Leser.

Wer als Richter oder Staatsanwalt mit Straftaten insbesondere gegen Leib und Leben oder Sexualstraftaten befasst ist und sich daher regelmäßig mit Verletzten und von ihnen geltend gemachten Ansprüchen auseinandersetzen muss, liegt mit diesem Buch richtig. Anders als in einem Kommentar findet sich im hier besprochenen Werk eine zusammenhängende Darstellung der Verletztenrechte und ihrer Anwendung in der Praxis.

Dr. Udo Weiß

Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, von Klaus Schroth und Marvin Schroth, 3., neu bearbeitete Auflage 2018, 437 Seiten. Softcover, Verlag C. F. Müller, 49,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4468-3 (e-Book: 978-3-8114-4516-1).

Verteidigung in Jugendstrafsachen



Mit der im letzten Jahr auf den Markt gekommenen 7. Auflage hat der Berliner Rechtsanwalt Toralf Nöding die Bearbeitung des Werks „Verteidigung in Jugendstrafsachen“ von Matthias Zieger übernommen. Im Umfang hat die Neuauflage um fast 70 Seiten zugelegt, der Aufbau ist dabei jedoch gleich geblieben.

In Teil 1 führt Nöding den Leser über eine Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse an das Jugendstrafrecht heran, wobei er Straftaten junger Menschen zutreffend als „normale“ und meist vorübergehende Begleiterscheinung des Erwachsenwerdens ansieht, auf die daher lenkend und zurückhaltend einzugehen sei. Dieser Ansatz zieht sich wie ein roter Faden durch das Werk. Eine allgemeingültige Formel, anhand derer der einmalige Ausrutscher vom Beginn einer langen Verbrecherlaufbahn zu unterscheiden ist, bietet Nöding (natürlich) nicht. Aber unter den Schlagwörtern „Problemgruppen“ und „Problemkonstellationen“ behandelt er Einflüsse und Beweggründe, die durchaus darauf schließen lassen können, wie die Straftaten eines jungen Menschen einzuordnen sind. Neu ist insoweit im Vergleich zur 2013 erschienenen Voraufgabe das Eingehen auf „Flüchtlinge“ (S. 16 ff.). Der erste Teil schließt mit einer knappen Erörterung der „Effektivität des Jugendstrafrechts“, gemessen insbesondere an der Rückfallhäufigkeit.

Das materielle Jugendstrafrecht stellt Nöding im deutlich umfangreicheren Teil 2 dar. Hier behandelt er den Kernbegriff der Verantwortungsreife (S. 38 ff.) und geht – unterstützt durch Grafiken, eingeschobene Hinweise und hervorgehobene Aufzählungen – auf die von denen des allgemeinen Strafrechts abweichenden Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht ein (S. 44 ff.). Ausgebaut worden

sind hier die Ausführungen zur Bemessung der Jugendstrafe (S. 80 ff.) und zur Einheitsstrafe (S. 111 ff.) sowie zu Maßregeln, Nebenstrafen und Nebenfolgen (S. 118 ff.). Insbesondere werden das jetzt mögliche Fahrverbot bei Taten ohne Verkehrs- oder Fahrzeugbezug und das neue Einziehungsrecht behandelt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die übersichtliche Erläuterung der Vorschriften über die Diversion (§§ 45, 47 JGG) in Teil 4.

Der Teil 5 ist der Verteidigung in Jugendstrafsachen gewidmet. Auch diese Ausführungen sind aber für Richter und Staatsanwälte von Interesse, werden hier doch im Wesentlichen Verfahrensfragen erörtert, wenn auch aus Verteidigersicht. Hervorzuheben sind die Eigenheiten der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen (S. 261 ff.). Im Übrigen finden sich Antworten auf verfahrensrechtliche Fragen auch in Teil 3 über die „Beteiligten des Jugendstrafverfahrens“. Dabei konnten zwar die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren vorgesehenen Änderungen noch nicht berücksichtigt werden. Allerdings geht Nöding erforderlichenfalls ein auf die dem Referentenentwurf zugrundeliegende Richtlinie (EU) 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Bewertung: Es handelt sich um ein gut geordnetes, mit zahlreichen praktischen Hinweisen angereichertes Standardwerk, das sowohl bei der Einarbeitung in das Jugendstrafrecht als auch im Arbeitsalltag bei der Beantwortung von Einzelfragen dienlich ist.

Dr. Udo Weiß

Verteidigung in Jugendstrafsachen, von Matthias Zieger und Toralf Nöding, 7., neu bearbeitete Auflage 2018, 375 Seiten. Softcover, Verlag C. F. Müller, 49,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4541-3 (e-Book: 978-3-8114-4517-8).